

Hinweisblatt zu den Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU- DSGVO) in Verbindung mit §§ 82, 82a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)

Die nachfolgenden Informationen dienen der Transparenz, wie das Landratsamt Meißen, Kreisjugendamt, Sachgebiet Eingliederung mit personenbezogenen Daten von Bürgerinnen und Bürgern umgeht.

Der Schutz von personenbezogenen Daten genießt einen sehr hohen Stellenwert. Deshalb erfolgt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DS-GVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und des Sozialgesetzbuches (SGB).

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten:
Landratsamt Meißen, Kreisjugendamt, Amtsleiter Herr Stefan Sári, Loosestraße 17/19,
01662 Meißen, kreisjugendamt@kreis-meissen.de, Telefon: 03521/725 3200

2. Datenschutzbeauftragte/r

Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:
Landratsamt Meißen, Datenschutzbeauftragter, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen,
datschutzbeauftragter@kreis-meissen.de, Telefon: 03521/725 1110

3. Verarbeitungszwecke

a) Gesetzliche Aufgabenerledigung:

Das Landratsamt Meißen, Kreisjugendamt, Sachgebiet Eingliederungshilfe verarbeiten personenbezogene Daten zum Zwecke gesetzlicher Aufgabenerledigung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB). Dabei ist das Kreisjugendamt zur wirtschaftlichen Erbringung von Eingliederungshilfeleistungen in Form von Geld-, Sach- und Dienstleistungen verpflichtet.

b) Zweckänderung

Personenbezogene Daten dürfen nur für den Zweck zu dem sie erhoben wurden, verarbeitet werden. Bei einer Zweckänderung, die nicht durch Artikel 6 Absatz 4 EU-DSGVO gedeckt ist, ist eine vorherige erneute Information an die betroffene Person erforderlich. Eine Zweckänderung liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisations-untersuchungen für die verantwortliche Stelle dient.

4. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung

Die Datenverarbeitung stützt sich insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c DS-GVO in Verbindung mit §§ 67 ff. SGB X, SGB I, SGB IX sowie auf spezialgesetzliche Regelungen.

Darüber hinaus ist gemäß Artikel 6 Absatz 1 DS-GVO eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat.

5. Kategorien personenbezogener Daten

a) Stammdaten inkl. Kontaktdaten

z.B.

Aktenzeichen, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer (freiwillige Angabe), E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe), Familienstand, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Renten-/Sozialversicherungsnummer, Krankenversicherungsnummer, Bankverbindung, Kontaktdaten des Betreuers/Bevollmächtigten

b) Daten zur Leistungsgewährung

z.B.

Einkommens- und Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, -höhe und -art, Leistungen für Bildung und Teilhabe, Daten zu Unterhaltsansprüchen sowie Kontaktdaten und Einkommensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen, Regressansprüche, Daten zu Krankenversicherung/Renten-versicherung/Pflegeversicherung, Daten zur Dauer und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, Vollstreckungsdaten

c) Gesundheitsdaten

z.B.

Daten im Rahmen von Begutachtungen/Hospitationen/Stellungnahmen oder Gutachten durch den Ärztlichen und Kinder-und Jugendärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes im Landratsamt Meißen, den Medizinischen Dienst der Krankenkassen/Pflegekasse sowie der deutschen Rentenversicherung sowie durch Dritte (unter anderem Technischer Beratungsdienst, Sanitätshäuser usw.), Nachweis über Schwerbehinderteneigenschaft, Auszug aus dem Mutterpass zum errechneten Entbindungstermin

6. Empfänger und Kategorien von Empfänger

Personenbezogene Daten können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung vom Landratsamt Meißen, Kreisjugendamt an Dritte übermittelt werden. Dritte sind zum Beispiel: andere Leistungsträger nach den Sozialgesetzbüchern (zum Beispiel Gesundheitsamt, Krankenversicherung/Pflegekasse), Arbeitgeber, Einrichtungsträger, Leistungserbringer, Finanzämter, Behörden der Gefahrenabwehr (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz), Gerichte, Sozialministerium, Kommunalen Sozialverband Sachsen, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundeszentralamt für Steuern, Bundes- und Landesrechnungshof, Rechnungsprüfungsamt des Landkreis Meißen, Meldebehörden, Vermieter, Versorgungsdienstleister, Auftragsverarbeiter (z.B. Dienstleister), andere Dritte wie z.B. kommunale Ämter

Darüber hinaus können personenbezogene Daten an Andere weitergegeben werden, sofern die betroffene Person eingewilligt hat.

7. Speicherdauer

Für Daten zur Inanspruchnahme von Eingliederungshilfeleistungen in Form von Geld- und Sachleistungen nach dem SGB IX besteht eine Speicherfrist von 10 Jahren nach Beendigung des Falles. Die Frist von 10 Jahren beruht auf der gesetzlichen Möglichkeit der Rückforderung von Leistungen, wenn in diesem Zeitraum bekannt wird, dass Leistungen zu Unrecht gewährt wurden (§ 40 ff. SGB X).

Eine Beendigung des Falles liegt vor, wenn die Hilfebedürftigkeit weggefallen ist oder aus anderen Gründen kein Anspruch mehr auf Leistungen nach dem SGB IX besteht, es sei denn, es werden besondere Förderleistungen gewährt oder Rechtsstreitigkeiten sind nicht abgeschlossen.

8. Betroffenenrechte

Gegenüber dem Verantwortlichen hat die betroffene Person, die ihre personenbezogenen Daten zur Verfügung stellt, das Recht auf

- a) Auskunft nach Art. 15 EU-DSGVO
Jede betroffene Person hat das Recht, vom Kreisjugendamt Meißen eine Bestätigung zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die sie betreffen, verarbeitet werden. Liegt eine solche Verarbeitung vor, kann auf Antrag Auskunft über alle verarbeiteten Daten verlangt werden.
- b) Berichtigung fehlerhafter Daten nach Artikel 16 EU-DSGVO
Sofern nachgewiesen wird, dass die verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig erfasst sind, werden diese nach Bekanntwerden unverzüglich berichtigt oder vervollständigt.
- c) Löschung nach Artikel 17 EU-DSGVO
Sofern nachgewiesen wird, dass personenbezogene Daten zu Unrecht verarbeitet wurden, wird unverzüglich die Löschung der betroffenen Daten veranlasst. Das gilt auch, wenn die Daten zur Aufgaben-erledigung nicht mehr benötigt werden. Für die Beurteilung dieser Sachlage sind die Speicherfristen maßgebend, wobei Rechnungslegungsfristen oder Rückforderungsfristen (vergleiche Ausführungen zu Speicherdauer) zu berücksichtigen sind.
- d) Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO
- e) Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Artikel 21 EU-DSGVO
Der Betroffene hat jederzeit das Recht, aus persönlichen Gründen Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die zur Wahrung der berechtigten Interessen des Kreisjugendamtes oder der berechtigten Interessen Dritter erforderlich sind, zu erheben. Der Widerspruch und dessen Begründung sind an die Datenschutzbeauftragte des Landratsamtes Meißen zu richten.

9. Widerruf der Einwilligung

Werden Daten auf der Grundlage einer Einwilligung des Betroffenen verarbeitet, kann die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt davon unberührt.

10. Beschwerderecht

Betroffene Personen haben das Recht, Beschwerde gegen die Verarbeitung nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d EU-DSGVO bei der Datenschutzaufsichtsbehörde zu erheben, sofern der Betroffene der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Aufsichtsbehörde ist:

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte
Kontor am Landtag
Devrientstraße 1
01067 Dresden

11. Mitwirkungspflichten, Auskunftspflichten und Folgen der Nichtbeachtung

Wer Eingliederungshilfeleistungen vom Landratsamt Meißen, Kreisjugendamt, Sachgebiet Eingliederungshilfe beantragt hat oder erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet. Das bedeutet, dass die betroffenen Personen alle leistungsrelevanten Tatsachen und Änderungen in den persönlichen Verhältnissen angeben müssen, die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung haben können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen auch die Vorlage von entscheidungsrelevanten Unterlagen, die Zustimmung zur Auskunftseinholung bei Dritten, das persönliche Erscheinen beim zuständigen Leistungsträger sowie ggf. die Zustimmung zur Durchführung von ärztlichen oder psychologischen Untersuchungsmaßnahmen.

Die Mitwirkungspflichten ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch. Im Falle der Nichtbeachtung können Leistungen ganz oder teilweise versagt, entzogen oder sanktioniert werden.

12. Datenquellen

Das Landratsamt Meißen, Kreisjugendamt kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Dies können zum Beispiel andere Sozialleistungsträger (z. B. Jobcenter, Wohngeldstelle, Familienkasse etc.), Arbeitgeber, Vertragsärzte usw. sein.

Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie z. B. dem Melderegister, Handelsregister, Grundbuchamt.

Landratsamt Meißen

Dezernat Soziales

Kreisjugendamt | Sachgebiet Eingliederungshilfe

Loosestraße 17/19 | 01662 Meißen

E-Mail: KJA.EGH@kreis-meissen.de

Internet: www.kreis-meissen.de

Posteingangstempel